



Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82359
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 621386-2021-5
Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Lebensmittelsicherheits-
und Verbraucherschutzgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 10. Juni 2021

zu GZ 2021-0.053.979

Zu dem mit Schreiben vom 17. Mai 2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 17 (§ 25a):

§ 25a Abs. 5 lässt die verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Determinierung für die geplante Verordnung des Bundesministers „hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit und dem Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 1“ vermissen und wirft insbesondere die Frage auf, ob hier etwa angedacht ist, dass der Bundesminister künftig per Verordnung die behördlichen Kompetenzen in der Lebensmittelaufsicht ändern kann.

Zu Z 31 (§ 39 Abs. 1 Z 1):

Die tatsächliche Durchsetzung (= technische Umsetzung der Abschaltung von Websites) bei Nichtbefolgung der bescheidmäßigen Maßnahme, insbesondere bei Providern, die keinen Sitz in Österreich haben, sollte klargestellt werden. Dazu muss geklärt werden, an wen eine solche Anordnung zu ergehen hat; dies sollte aus praktischen Erwägungen wohl die Lebensmittelunternehmerin bzw. der Lebensmittelunternehmer sein.

Zu Z 32 und 33 (§ 39 Abs. 2 und 3):

Die dingliche Wirkung von Maßnahmenbescheiden, der Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen und die Verlängerung der einwöchigen Frist zur Bestätigung von mündlichen Bescheiden des Aufsichtsorgans durch den Landeshauptmann auf vier Wochen sind nachdrücklich zu begrüßen, da sie einem langjährigen Bedürfnis der Praxis entsprechen, bestehende Vollziehungsschwierigkeiten beheben und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleisten.

Betreffend den Entfall der aufschiebenden Wirkung ist jedoch nicht klar, ob bzw. inwieweit ein Anspruch im Bescheid gemäß § 39 LMSVG „zum Gesundheitsschutz des Verbrauchers“ erforderlich ist. In der Praxis werden Maßnahmen nach dieser Gesetzesstelle fast immer bei drohenden Gefahren für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher (meist durch Hygienemängel) vorgeschrieben. Sollte beabsichtigt sein, dass der Landeshauptmann den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Spruch des Bescheides ausdrücklich aberkennen muss, wäre dies im Gesetzestext und in den Erläuterungen unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Ferner werfen die Erläuterungen und ein Vergleich mit § 360 Abs. 5 GewO 1994 die Frage auf, was hier die „Sache“ ist, an der die verfügten Maßnahmen künftig „haften“ sollen. Wir gehen davon aus, dass dies die vom Maßnahmenbescheid betroffenen Teile eines Lebensmittelunternehmens (z.B. die jeweilige weitere Betriebsstätte oder sonstige Betriebseinrichtung, wie Lager udgl.) sind, u.U. aber auch das ganze Lebensmittelunternehmen, wenn die angeordnete Maßnahme das gesamte Unternehmen betroffen hat (z.B. bei Verschreibung bestimmter Betriebsweisen, Schulungen oder Konzepte). Um Klarstellung wird gebeten.

Zu Z 34 (§ 40):

Nach der vorgeschlagenen Formulierung würde die Befugnis des Bundesministers zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof davon abhängen, ob ein Erkenntnis oder Beschluss des Landesverwaltungsgerichts unionsrechtlichen Vorschriften widerspricht. Das inhaltliche Zutreffen der Bedenken des Bundesministers wäre somit Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision, nicht Erfolgsvoraussetzung.

Zu Z 40 (§ 50):

§ 50 lässt offen, ob bei festgestellter Nichtentsprechung der Sendung einfach nur die Ausstellung der beantragten Bescheinigung zu unterbleiben hat oder aber eine Ablehnung des Antrags mit Bescheid zu erfolgen hat. Eine Konkretisierung in einem zweiten Satz, dass bei Nichtausstellung der Bescheinigung wegen nicht behobener oder nicht behebbarer Mängel ein Bescheid nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers auszustellen ist, wäre zu erwägen.

Aufgrund des Fehlens von Erläuterungen zum § 6c GESG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 13-5/ 2020, mit dem die gesetzliche Grundlage für das neue Bundesamt für Verbrauchergesundheit geschaffen wurde, und welches in der 62. Plenarsitzung des Nationalrates am 17. November 2020 ohne vorheriges Begutachtungsverfahren beschlossen wurde, ersuchen wir um

Erläuterungen zur Abgrenzung der §§ 25a Abs. 2 und 50 und zur Frage, inwieweit die Vollziehung - im Unterschied zum neuen § 51 - etwa noch dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung obliegen soll.

Weiters wird im Hinblick auf § 25a Abs. 5 und § 50 um klare Festlegung ersucht, welche Rolle dem Landeshauptmann zukommt, ob er entweder lediglich Einbringungsstelle und überprüfendes Organ ist oder ob ihm auch die Kompetenz zur Ausstellung oder Verweigerung solcher amtlicher Bescheinigungen zukommt.

Zu Z 41 (§ 51):

Gemäß dem neuen § 51 ist für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung und für deren regelmäßige Kontrolle (ob die jeweiligen Exportbedingungen eingehalten werden), das Bundesamt für Verbrauchergesundheit zuständig. Da für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen im Einzelfall zum Zwecke der Ausfuhr zumindest auf Grundlage des neuen § 50 jedoch der Landeshauptmann zuständig sein soll, müsste dieser unverzüglich von der Erteilung oder dem Entzug einer Ausfuhrberechtigung sowie von den Ergebnissen der regelmäßigen Kontrollen gemäß § 51 Abs. 3 verständigt werden. Eine entsprechende Verpflichtung wäre in § 51 aufzunehmen. Außerdem wird angemerkt, dass sich nach der bisherigen Fassung des § 51 Abs. 3 der Bundesminister für Gesundheit „hierzu der Aufsichtsorgane des Landeshauptmannes oder im Fall des § 25 Abs. 1 der Aufsichtsorgane der Gemeinden bedienen“ konnte. Betreffend regelmäßige Kontrollen durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit wird um Erläuterung gebeten, ob diese unter „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ im Sinne des Art. 102 Abs. 2 B-VG subsumiert werden und aus welchen Erwägungen eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung rechtlich gedeckt ist.

Zu Z 52 (§ 63 Abs.1):

In der geplanten Fassung verweist der § 63 Abs. 1 fälschlich auf „die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung gemäß § 50“. Die Ausfuhrberechtigung wird jedoch in § 51 geregelt und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit übertragen, während § 50 die „Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für Waren durch den Landeshauptmann zum Zwecke der Ausfuhr“ regelt. Der Passus „kostendeckende Gebühren für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung gemäß § 50“ in § 63 Abs. 1 sollte daher zwecks Klarstellung lauten: „kostendeckende Gebühren für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gemäß § 50“. Diese Formulierung würde auch die Einhebung von Gebühren für Aufwendungen des Landeshauptmanns abdecken, wenn aus Verschulden des Unternehmers die Ausstellung eines solchen Dokuments letztendlich verweigert werden muss.

Zu Z 68 und 69 (§ 90 Abs. 1 bis 4):

Es wird auf die zwischenzeitlich ergangenen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2017, G 408/2016-31 u.a., und vom 10. Oktober 2018, G 49-50/2017-20, hingewiesen, wonach auch hohe Verwaltungsstrafen verhängt werden dürfen und aus Gründen der General- und Spezialprävention Mindeststrafen zur effizienten Bekämpfung eines verpönten Verhaltens unter bestimmten Bedingungen zulässig sind.

Weiters wird auf den Erwägungsgrund 90 und Art. 139 der Verordnung (EU) 2017/ 625 hingewiesen, welche verlangen, dass die finanziellen Sanktionen möglichst über dem mit dem Verstoß angestrebten ungerechtfertigten Vorteil liegen sollten.

Vor diesem Hintergrund wird angesichts des notwendigen Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführend bezeichneten, verfälschten, wertgeminderten, verdorbenen oder mit verbotenen krankheitsbezogenen Angaben versehenen Waren ersucht, insbesondere die vorgeschlagene Senkung der Höchststrafen zu überdenken.

Abschließend werden folgende redaktionelle Hinweise erstattet:

Zu Z 46 (§ 57 Abs. 1 Z 2):

Die Wortfolge „behördliche Kontrollen“ wäre durch die Wortfolge „amtliche Kontrollen“ zu ersetzen.

Zu Z 73 (§ 94):

In § 94 Abs. 3 müsste zwischen den Worten „Entscheidungen“ und „den Ersatz“ aus grammatikalischen Gründen das Wort „über“ eingefügt werden.

Zur Anlage:

§ 4 des LMSVG sieht vor, dass die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen sind. Es wird um Überprüfung gebeten, ob aus diesem Grund auch die VO (EU) 2017/ 625 in der Anlage aufgeführt werden sollte.

Allgemein:

Aus Anlass der Novellierung sollten noch vorhandene überholte Minister-bzw. Ministeriumsbezeichnungen aktualisiert werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass in der Textgegenüberstellung beim neu vorgeschlagenen Wortlaut des § 27 Abs. 1 im zweiten Satz die Bezeichnung „zugelassene Tierärzte“ nicht in „amtliche Tierärzte“ geändert wurde.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Dr. Lucian Röthlisberger

Mag. Martin Hassfurther

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen